



Auftraggeber: DB Netz AG

Projekt: Bahnübergangsbeseitigung BÜ „Am Kirchtürmchen“ in Hürth

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projektnummer: 118004064



AFRY
ÅF PÖYR

Autor
Laura Pelzer
E-Mail
laura.pelzer@afry.com

Datum
07.10.2021
Projekt-Nr.:
118004064

Auftraggeber
DB Netz AG

Bahnübergangsbeseitigung BÜ „Am Kirchtürmchen“ in Hürth

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

AFRY Deutschland GmbH



i. A. Kirsten Wiecher



i. A. Laura Pelzer

Titelbild: Quelle: AFRY 2021

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Rechtliche Grundlagen.....	6
3 Methodische Grundlagen.....	8
4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
5 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
6 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen projektbedingten Wirkfaktoren....	12
6.1 Beschreibung des Vorhabens	12
6.2 Darstellung der projektbedingten Wirkfaktoren.....	13
6.2.1 Baubedingte Wirkungen	13
6.2.2 Anlagebedingte Wirkungen	14
6.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	14
7 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	15
7.1 Relevanzprüfung.....	16
7.1.1 Vögel.....	16
7.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	20
7.1.3 Fledermäuse.....	20
7.1.4 Amphibien.....	21
7.1.5 Reptilien	22
7.1.6 Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten	23
8 Projektbedingte Betroffenheit	24
8.1 Vögel	24
8.1.1 Art-für-Art-Prüfung.....	24
8.1.2 Gruppenbezogen Prüfung	38
8.2 Amphibien	40
8.2.1 Kreuzkröte	40
8.2.2 Wechselkröte.....	42
8.3 Reptilien	44
8.3.1 Zauneidechse	44
8.3.2 Mauereidechse	45
9 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	47
10 Literaturverzeichnis	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes mit BÜ „Am Kirchtürmchen“ (roter Kreis) (AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2021)	5
Abbildung 2: BÜ „Am Kirchtürmchen“	10
Abbildung 3: Bahnstrecke und Randbereich nördlich der BÜ „ Am Kirchtürmchen.....	10
Abbildung 4: Wohnbebauung westlich der BÜ „Am Kirchtürmchen“	11
Abbildung 5: Weg „Im Feldrain“ östlich der BÜ „Am Kirchtürmchen“	10
Abbildung 6: Weg „Im Feldrain“ westlich der Strecke 2630	10
Abbildung 7: Weg „Im Feldrain“ südlich des Marktwegs	11
Abbildung 8: Ackerflächen und die ehemalige Baumschulenfläche	11
Abbildung 9: Wiesenfläche mit mehreren Gehölzgruppen	11
Abbildung 10: Verbuschte Ruderalflur	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abgefragte Informationssysteme und Institutionen.....	15
Tabelle 2: Planungsrelevante Vogelarten	17
Tabelle 3: Planungsrelevante Säugetierarten.....	20
Tabelle 4: Planungsrelevante Fledermäuse	21

Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob es im Zusammenhang mit der Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) Am Kirchtürmchen (Bahn-km 1,3 Strecke 2631) im Stadtgebiet Hürth zu einem Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Zu der BÜ-Beseitigung wurden bereits im Jahr 2015 Genehmigungsunterlagen erstellt. In einem 1. Deckblattverfahren ist nun zusätzlich die Instandsetzung des nordöstlich anschließenden Feldweges zu betrachten, die zwischenzeitlich in das Projekt aufgenommen wurde.

In einem ersten Schritt wurde eine Relevanzprüfung für alle möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. In dieser wurden die in der faunistischen Planungsraumanalyse (AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2021a) ermittelten Arten überprüft.

Daran anschließend ist eine mögliche Betroffenheit für folgende planungsrelevante Arten sowie für die ubiquitären Vogelarten aus zwei Bruttypengruppen festgestellt worden. Für diese erfolgte eine Art-für-Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung:

- Brutvögel (Art-für-Art-Prüfung): Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Brutvögel (Gruppenbezogene Prüfung): Bodenbrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands, Bodenbrüter des Offenlands
- Amphibien (Art-für-Art-Prüfung): Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Reptilien (Art-für-Art-Prüfung): Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten:

Maßnahme	Bezeichnung
001_VA	Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel
002_VA	Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien
003_VA	Vergrämung von Reptilien und Amphibien aus den Randbereichen der Bahnböschungen
004_VA	Ausweisung von Bautabuzone
005_VA	Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz
008_CEF	Anlage von Reisighaufen für Neuntöter
009_CEF	Ersatzhabitate für Kreuz- und Wechselkröte

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die DB Netz AG beabsichtigt die Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) Am Kirchtürmchen (Bahn-km 1,3 Strecke 2631), der im Stadtgebiet Hürth ca. 600 m südlich des Bahnhofs Hürth-Kalscheuren liegt. Die Aufhebung geschieht, da Bahnübergänge im Allgemeinen den Verkehrsfluss zwischen Straße und Schiene behindern und zudem ein Sicherheitsrisiko darstellen. Um den Eigentümern der östlich des Bahnübergangs liegenden Flächen einen der geforderten Nutzung entsprechenden Zugang zu gewähren, wird der vorhandene, größtenteils zur Strecke 2630 parallel verlaufende Weg („Im Feldrain“) Instand gesetzt.

Zu der BÜ-Beseitigung wurden bereits im Jahr 2015 Genehmigungsunterlagen erstellt. In einem 1. Deckblattverfahren ist nun zusätzlich die Instandsetzung des Weges zu betrachten, die zwischenzeitlich in das Projekt aufgenommen wurde.

Durch das Bauvorhaben sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten geprüft.

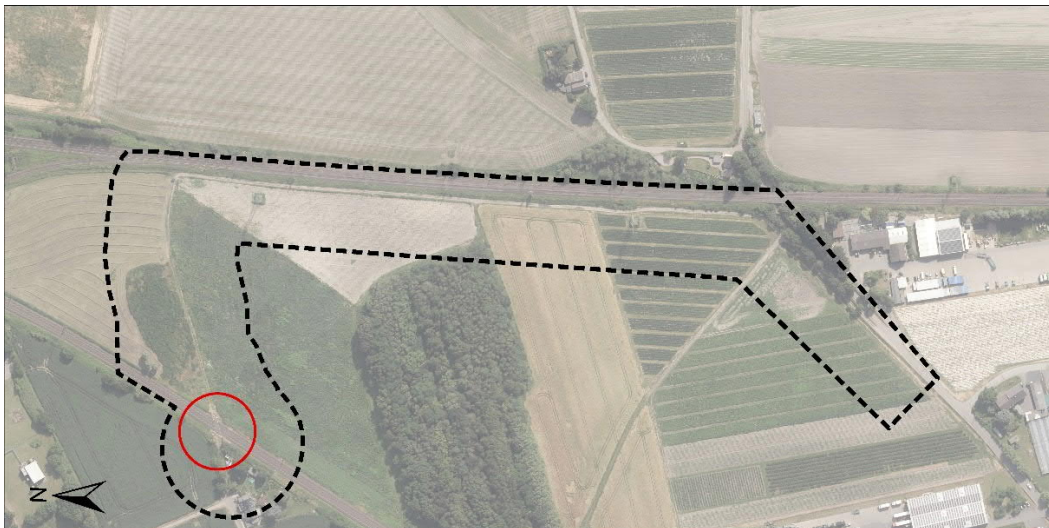


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes mit BÜ „Am Kirchtürmchen“ (roter Kreis)
(AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2021)

2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Deren Einhaltung ist im Rahmen der Genehmigung soweit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Der besondere Artenschutz gilt für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) soweit die Bauvorhaben bzw. Bau-/Unterhaltungstätigkeiten der Eingriffsregelung (§§ 13 ff o. 18 BNatSchG) unterliegen.

Im Folgenden wird kurz auf die einzelnen Zugriffsverbote eingegangen:

Es ist verboten wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff der Signifikanz bedeutet, dass der „unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt“ (Deutscher Bundestag Drucksache 18/11939 vom 12.04.2017 Seite 17). Der Gesetzgeber implementiert mit dem Begriff der Signifikanz die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das Tötungsverbot ist somit nicht signifikant, wenn unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen das Tötungs- oder Verletzungsrisiko innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Vorhaben des jeweiligen Vorhabentyps im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91; ähnlich EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 f., Urteil vom 08.01.2014 - BVerwG 9 A 4.13Rn. 99).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Somit sind erforderliche Umsiedlungsmaßnahmen von besonders geschützten Arten grundsätzlich zulässig.

Es ist verboten wild lebende Tiere der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot der erheblichen Störung ist auf die oben genannten Aktivitätszeiträume im jährlichen Lebenszyklus der Tiere begrenzt. Allerdings nicht auf den konkreten Ort z. B. der Fortpflanzungsstätte. Somit können auch Eingriffe in Jagdhabitats, die während der

Fortpflanzungszeit wirken, eine erhebliche Störung verursachen. Der Störungsbegriff ist umfassend zu verstehen, es reicht eine indirekte Einwirkung aus, z. B. eine zu starke Wasserentnahme mit der Folge der Habitatverschlechterung für eine geschützte Art (vgl. EuGH, Urteil v. 15.03.2012 – C-340/10).

Erheblich ist die Störung, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies geht mit einer Reduktion der Überlebenschancen, Größe der lokalen Population oder deren Reproduktionserfolges einher. Wenn eine Störung auf die lokale Population wirkt, wäre die Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen, soweit die artspezifische Anpassungsfähigkeit, die Ausstattung des Lebensraum der lokalen Population oder die Konkurrenzsituation in diesem Lebensraum auf eine ausreichende Resilienz der lokalen Population schließen lässt (vgl. BVerwG Beschl. V. 6.3.2014 – 9 C c6.12 –, OVG Münster Ur. V. 30.7.2009 – 8 A 2357/08 –).

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eng auszulegen, eingeschlossen sind konkrete Nester oder Orte (z. B. eine Wiese) an denen sich ein geschütztes Tier gerade oder wiederholt (ggf. mit Jahren der Pause) zur Ruhe oder Fortpflanzung aufhält (vgl. BVerwG Ur. v. 21.6.2006 – 9 A 18.05 –, BVerwG Ur. v. 12.8.2019 – 9 A 64.07 – BVerwG Ur. v. 25.6.2014 – 9A 1.13 –). Erfasst ist jede Art der Einwirkung die einen Funktionsverlust (Zerstörung) oder eine Funktionsminderung (Beschädigung) verursacht. Ob es einer physischen Einwirkung bedarf oder ob eine Funktionsminderung durch z. B. Schall ausreicht ist bisher nicht ausgeurteilt.

Wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) oder aufgrund der Ausstattung der Landschaft die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätte zulässig.

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die Ausführungen zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten sinngemäß.

Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Maßgeblich für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Weitere Ausnahmegründe treffen i. d. R. nicht zu. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region nicht verschlechtert wird, dies sollte durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) erfolgen.

3 Methodische Grundlagen

Die wesentliche methodisch-inhaltliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MUNLV 2016).

Weitere methodische Grundlagen sind das Guidance document (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) und die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006).

In einem ersten Arbeitsschritt wird zunächst basierend auf bereits vorhandenen Erkenntnissen sowie einschlägiger Fachliteratur geprüft, welche der im FFH-Anhang IV aufgeführten Arten bzw. europäischen Vogelarten im möglichen Wirkraum der Baumaßnahme vorkommen können (Relevanzprüfung). Daran anknüpfend wird eine Kartierung der planungsrelevanten Arten durchgeführt (Bestandserfassung). Diese Kartierungen bilden die wesentliche Prüfgrundlage zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten. Bei den nicht untersuchten bzw. kartierten Taxa erfolgt eine Potenzialanalyse auf Grundlage vorhandener Daten. Hierbei werden die Verbreitung, die Habitatsprüche sowie die artspezifischen Verhaltensweisen der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten mit den im Raum vorhandenen und von der Baumaßnahme betroffenen Lebensraumstrukturen abgeglichen. Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatsprüche, im Raum ausgeschlossen werden kann, bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt. Gleichmaßen werden auch Arten, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bei der Beurteilung der Projektauswirkungen nicht näher betrachtet.

Der zweite Arbeitsschritt umfasst, bezogen auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Prüfung der möglichen projektbedingten Auswirkungen auf die im ersten Arbeitsschritt festgelegten Arten. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt. Das im Rahmen dieser Prüfung festgestellte etwaige Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten wird bezüglich deren Bewältigung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Die Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist demzufolge Bestandteil dieses Arbeitsschritts. Bestehen Unsicherheiten über die Wirkung der konzipierten Maßnahmen, wird zusätzlich ein sogenanntes Risikomanagement erarbeitet.

Ein dritter Arbeitsschritt ist durchzuführen, wenn es trotz Ergreifung von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Verletzung einzelner Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte. In diesem Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, eine Ausnahme zugelassen werden. Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht, unter Berücksichtigung anderer Belange des Umweltschutzes, günstiger zu beurteilen sind. Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region zu erwarten sind.

4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst sämtliche anlage- und baubeanspruchten Flächen zusätzlich zum Wirkraums des Vorhabens, sodass die aus dem Vorhaben möglicherweise resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig erfasst werden.

Das Untersuchungsgebiet für den BÜ „Am Kirchtürmchen“ hat eine Größe von ca. 7,7 ha. Um die entsprechenden Eingriffsbereiche und die festgelegten BE-Flächen ist ein ca. 50 m breiter Puffer gezogen worden, um insbesondere mögliche Störwirkungen auf angrenzende Strukturen betrachten zu können (Abbildung 1). Eine Verkleinerung des Untersuchungsgebietes ist lediglich entlang der Bahnstrecken und dem Marktweg durchgeführt worden, da aufgrund der hohen Trennwirkung nicht mit erheblichen Auswirkungen westlich der Strecke 2631, östlich der Strecke 2630 sowie südlich des Marktweges zu rechnen ist. Zudem wurde das Gebiet im Süden sowie am BÜ „Am Kirchtürmchen“ entlang der Siedlungsbereiche abgegrenzt. Baustraßen sind aufgrund der Siedlungs(rand)lage nicht gesondert zu betrachten.

5 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Bahnübergang „Am Kirchtürmchen“ befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Hürth (Abbildung 2). Die Bahnstrecke 2631 (Hürth-Kalscheuren – Ehrang) wird hier durch einen Feldweg gekreuzt (Abbildung 3).

Östlich des Bahnübergangs biegt der Feldweg nach ca. 200 m nach Süden ab und verläuft bahnparallel entlang der Bahnstrecke 2630 (Köln – Koblenz), bis er, am südlichen Rand des Untersuchungsraumes, an den die Bahnstrecke 2630 unterführenden Marktweg anschließt (Abbildung 4, Abbildung 5, Abbildung 6).

Nordöstlich des Bahnübergangs steht ein Wohnhaus, dessen Grundstück, bis unmittelbar an die Bahnstrecke heranreicht (Abbildung 7). Die weiteren Flächen im Umfeld des Bahnübergangs sind landwirtschaftlich geprägt (Abbildung 8). Es handelt sich um Äcker und nordöstlich des Bahnübergangs auch um Wiesenflächen. Auf der als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG / § 39 LNatSchG NRW) ausgewiesenen Wiesenfläche stocken mehrere Gehölzgruppen aus Einzelbäumen (Abbildung 9). Unmittelbar nördlich des Weges befindet sich eine ruderal, in Verbuschung begriffene Brachfläche (Abbildung 10).

Bei dem größeren Gehölzbestand im Süden des Untersuchungsraumes handelt es sich um eine ehemalige Baumschulfläche, die seit ca. 15 Jahren brach liegt und sich zu einem struktur- und artenreichen Gehölzbestand entwickelt hat (Abbildung 8).



Abbildung 2: BÜ „Am Kirchtürmchen“



Abbildung 3: Bahnstrecke und Randbereich nördlich der BÜ „Am Kirchtürmchen“



Abbildung 4: Weg „Im Feldrain“ östlich der BÜ „Am Kirchtürmchen“



Abbildung 5: Weg „Im Feldrain“ westlich der Strecke 2630



Abbildung 6: Weg „Im Feldrain“ südlich des Marktwegs



Abbildung 7: Wohnbebauung westlich der BÜ „Am Kirchtürmchen“



Abbildung 8: Ackerflächen und die ehemalige Baumschulenfläche



Abbildung 9: Wiesenfläche mit mehreren Gehölzgruppen



Abbildung 10: Verbuschte Ruderalflur

6 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen projektbedingten Wirkfaktoren

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Das betrachtete Vorhaben umfasst den Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) „Am Kirchtürmchen“ und die Instandsetzung des Weges „Im Feldrain“ (vgl. Erläuterungsbericht der Vössing Ingenieurgesellschaft mbH (Stand 22.06.2021)).

Der BÜ „Am Kirchtürmchen“ befindet sich bei Bahn-km 1,3 der Strecke 2631 ca. 600 m südlich des Bahnhofs Hürth-Kalscheuren und ermöglicht die Querung der über eine Schranke, gesicherten Strecke mit einem im Bereich der BÜ asphaltierten Feldweg. Aufgrund des sehr geringen Verkehrsaufkommens durch Fußgänger und Radfahrer und der Verkehrsbehinderung, die BÜs im Allgemeinen für den Verkehrsfluss zwischen Straße und Schiene darstellen, ist der BÜ „Am Kirchtürmchen“ vollständig zurückzubauen.

Der Rückbau umfasst die Bahnübergangs-Sicherungsanlagen (Schranken, Andreaskreuze, Wechselsprechanlage und Betonschaltheus), die Bahnübergangsbefestigung und den Niederspannungsanschluss. In Folge dessen wird der Streckenquerschnitt in diesem Bereich wiederhergestellt. Zusätzlich wird auf der Ostseite der zurückgebaute Bahnübergang mit einer Leitplanke gesichert (Abbildung 15).

Über den Weg „Im Feldrain“ sind die Schieberstation der ThyssenGas/Pledoc und die Agrarflächen östlich der BÜ nach dem Rückbau weiterhin zu erreichen. Dieser Weg wird im Rahmen des Bauvorhabens bautechnisch Instand gesetzt. Er beginnt östlich der BÜ und verläuft anschließend parallel zur Bahnstrecke 2630 bis er an der Straße „Marktweg“ an das öffentliche Straßennetz anschließt.

Die Instandsetzung erfolgt dementsprechend auf einer Länge von ca. 880 m sowie einer Breite von 4,00 m. Der Weg wird in eine Wendeanlage für ThyssenGas/Pledoc enden. Im Einzelnen umfasst die Instandsetzung folgende Maßnahmen:

- Versetzen, bzw. Neubau der vorhandenen Schutzplanken im Zufahrtsbereich Marktweg
- Versetzen, bzw. Neubau der vorhandenen Mulde im Zufahrtsbereich Marktweg
- Anpassung Durchlass am Ende der Mulde
- Neubau Mulde entlang der Strecke 2630-1
- Böschungsprofilierung an diversen Stellen

Neben den oben aufgeführten Instandsetzungsmaßnahmen, die dem Technischen Erläuterungsbericht (VÖSSING INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2021) entnommen wurden, sind die Ertüchtigung und streckenweise Neutrassierung des Weges vorgesehen.

Entgegen der Ursprungsplanung ist aktuell eine Neutrassierung lediglich in einem ca. 130 m langen Bereich östlich der BÜ nötig. Dies vermeidet eine Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteiles (§ 29 BNatSchG / § 39 LNatSchG NRW).

Der vorhandene Feldweg auf der Ostseite des BÜ zwischen den Häusern der Anwohner der Straße „Am Kirchtürmchen“ bleibt als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit erhalten.

Als bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird (auf bahneigenen Flächen) ein etwa 1,00 m breiter Streifen angenommen. Eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) ist nicht vorgesehen. Gegebenenfalls kann der zum BÜ hinführende Feldweg (bahneigenes Grundstück) als BE-Fläche verwendet werden. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Straße Am Kirchtürmchen.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Jahr 2022. Die geplante Bauzeit beträgt voraussichtlich sechs Wochen.

6.2 Darstellung der projektbedingten Wirkfaktoren

Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung werden die voraussichtlichen umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens zusammenfassend beschrieben. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen gegliedert:

- baubedingte Projektwirkungen,
- anlagebedingte Projektwirkungen,
- betriebsbedingte Projektwirkungen

Die Systematik orientiert sich an den Angaben des Bundesamtes für Naturschutz auf ffh-vp-info.de (Stand 02. Dezember 2016) zu den Wirkfaktoren für „Straßen – Neu- und Ausbau von Nebenanlagen, Nebenbetrieben, Mautstellen, Anschlussstelle und Ähnlichen“. Dies gewährleistet die Vollständigkeit der berücksichtigten Wirkfaktoren.

6.2.1 Baubedingte Wirkungen

1 Direkter Flächenentzug
1-1 Direkter Flächenentzug – Überbauung /Versiegelung
<p>Betroffenheit: Überbauung/ Versiegelung führt i.d.R. zu einem vollständigen oder weitgehenden Verlust der biologischen Funktion der betroffenen Fläche, dass damit auch die Zerstörung des jeweiligen Lebensraumtyps, seiner charakteristischen Zönose und/oder ggf. betroffener Habitate von planungsrelevanten Arten.</p> <p><u>Wirkraum:</u> Baufeld</p>
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
<p>Betroffenheit: Bei der Entfernung/ Modifizierung von Vegetations- und Biotopstrukturen als auch bei deren Neuanlage, z.B. in Form von Hecken oder Feldgehölzen, kann es zur Beeinträchtigung von relevanten Arten oder Lebensraumtypen kommen.</p> <p><u>Wirkraum:</u> Baufeld</p>
3 Veränderung der abiotischen Standortfaktoren
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
<p>Betroffenheit: Für Arten mit sehr spezifischen Standortansprüchen wird durch die Veränderung des Bodens die Eignung des Lebensraumes ggf. dauerhaft zerstört. Dies kann z. B. durch Bodenverdichtung verursacht werden.</p> <p><u>Wirkraum:</u> Baufeld</p>
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
<p>Betroffenheit: Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Dazu zählen auch die Individuenverluste, die z.B. im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällung, Bodenabtrag etc.) auftreten.</p> <p><u>Wirkraum:</u> Baufeld.</p>
5 Nichtstoffliche Einwirkungen
5-1 Akustische Reize (Schall)
<p>Betroffenheit: Charakteristische Arten, die gegenüber Baulärm empfindlich sind.</p> <p><u>Wirkraum:</u> Einzelfall</p>
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
<p>Betroffenheit: Störungen durch menschliche Anwesenheit und Aktivitäten (Bautätigkeiten). Infolge des Entfernens von schützenden Gehölzen können optische Reizauslöser (z. B. menschliche Anwesenheit) relevant werden.</p> <p>Auch das bauzeitliche Vertreiben von Elterntieren bei der Jungenaufzucht kann das Tötungsrisiko der Jungtiere signifikant erhöhen.</p>

Wirkraum: Einzelfall

6.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Direkter Flächenentzug – Überbauung /Flächenversiegelung

Betroffenheit:

Durch die Bauwerke und die Zuwegung wird Lebensraum vollständig oder teilweise versiegelt.

Wirkraum: Weg „Am Feldrain“

6.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu erwarten, da nicht von einem erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund der Instandsetzung auszugehen ist.

7 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Als Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten erfolgt zunächst eine Ermittlung der prüfrelevanten Arten. Als „prüfrelevant“ werden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten gewertet, die in dem von der Baumaßnahme betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme betroffen werden könnten.

Grundlage zur Ermittlung der näher zu untersuchenden Taxa ist die vom LANUV NRW (2021) erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW und die Verbreitungskarten über Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten in NRW (LANUV NRW 2018). Zusätzlich erfolgte eine Überprüfung von Verbreitungshandbüchern und Datenviewern lokaler Fachverbände sowie eine Abfrage bei verschiedenen Institutionen. Im Weiteren wurde in einer gutachterlichen Ortsbegehung im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse (vgl. AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2021a) der Wirkraum der Baumaßnahme auf geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten abgesucht und insbesondere eine Habitatsiegeung für die Haselmaus festgestellt, zu der derzeit keine ausreichende Datengrundlage besteht (Vgl. LANUV NRW 2019). Eine weitere Ortsbegehung wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags durchgeführt, um einen Eindruck des Untersuchungsgebietes während der Vegetationszeit und der Aktivitätszeit der Reptilien und Amphibien zu erhalten. In Tabelle 1 sind die abgefragten Informationssysteme und Institutionen aufgelistet.

Tabelle 1: Abgefragte Informationssysteme und Institutionen

Informationssystem / Institution /	Abfragedatum / Rückmeldung	Bemerkung
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (Abfrage Messtischblatt (MTB) 5107)	16.06.2021	Arthinweise (Kapitel 7.1)
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (Abfrage Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS))	16.06.2021	Keine Hinweise im Wirkraum
Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW (Abfrage Fundmeldungen)	17.06.2021	Keine Hinweise im Wirkraum
Untere Naturschutzbehörde (UNB) Rhein-Erft-Kreis	01.02.2021	Arthinweise (Kapitel 7.1)
Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e.V.	16.02.2021	Arthinweise (Kapitel 7.1)
DB Netz AG (Artenschutzrechtliche Unterlage zum Projekt „ESTW Linke Rhein-seite 1. Baustufe, Genehmigungsabschnitt Rhein-Erft-Kreis“)	27.01.2021	Arthinweise (Kapitel 7.1)
AFRY Deutschland GmbH (Faunistische Planungsraumanalyse)	25.05.2021	Arthinweise (Kapitel 7.1)

Informationssystem / Institution /	Abfragedatum / Rückmeldung	Bemerkung
AFRY Deutschland GmbH (Ortsbegehung)	05.07.2021	Arthinweise (Kapitel 7.1)

Für die zusammengetragenen Arten erfolgt die Ableitung einer möglichen Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse auf Grundlage ihrer Verbreitung sowie der artspezifischen Lebensraumansprüche.

Arten, die zwar im Untersuchungsraum vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen unter Berücksichtigung der möglichen Projektwirkungen Betroffenheiten aber ausgeschlossen sind, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

7.1 Relevanzprüfung

Der von der Baumaßnahme betroffene Raum befindet sich im Quadrant 1 des Messtischblattes (MTB) „Brühl“ (TK 5107). Im Fachinformationssystem des LANUV NRW sind für das MTB die in den Tabellen 2 - 6 dargestellten Arten genannt. Im Weiteren sind die Arten aus der Abfrage im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse (AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2021a) aufgeführt. Dieser ist auch eine detaillierte Auflistung der Arten nach Quelle zu entnehmen.

Neben den einzelnen Arten sind in der Tabelle auch der Erhaltungszustand der Arten bezogen auf die atlantische Region NRW, eine Kurzbeschreibung der Habitatansprüche und eine hieraus abgeleitete Einschätzung zum möglichen Vorkommen sowie zur Betroffenheit der Arten im Wirkungsraum des Bauvorhabens aufgeführt.

Bei der messtischblattbasierten Artenabfrage ist folgendes zu beachten:

- Die Messtischblätter bzw. Messtischblattquadranten sind u.U. nicht vollständig, z. B. sind die nach der Roten Liste seit Veröffentlichung hinzu gekommenen Vogelarten und auch viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst (vgl. LANUV NRW 2020). Es ist also wahrscheinlich, dass weitere planungsrelevante Arten im Messtischblattquadranten oder im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden, auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf Ebene der Messtischblattquadranten lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im sehr viel kleineren Untersuchungsgebiet auftreten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die durch die Datenabfrage ermittelten sowie sonstige potenziell vorkommende planungsrelevante Arten hinsichtlich eines möglichen Vorkommens im Wirkraum der Baumaßnahme sowie einer projektbedingten Betroffenheit überprüft.

7.1.1 Vögel

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die aus dem Projektumfeld belegten planungsrelevanten Vogelarten nach dem MTB 5107 (Brühl) Quadrant 1 und der weiteren abgefragten Quellen aufgeführt. Neben den Artnamen umfasst die Tabelle auch eine Darstellung des Erhaltungszustands sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten durch die Umsetzung der Baumaßnahme.

Tabelle 2: Planungsrelevante Vogelarten

EHZ (ATL) = Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region in NRW: **G** = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht, unbek. = keine Angaben, ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd (LANUV NRW 2021); Statusangabe: B = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen (LANUV NRW 2021); RL D (GRÜNEBERG et al. 2015) u. RL NRW (GRÜNEBERG et al. 2017): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; R = extrem selten; D = Daten unzureichend; k.A. = keine Angabe in den entsprechenden Datenquellen - = ungefährdet S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Art	EHZ NRW (ATL)	Status- angabe	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Anspruchstyp: Freibrüter des ungestörten Kronenraums („Großvögel“)					
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	G↓	B	3	*	Alle drei aufgeführten Arten besiedeln Kulturlandschaften, sind in ihrem Vorkommen jedoch unterschiedlicher Weise an das Vorhandensein von Bäumen und Wäldern gebunden. So ist der Habicht deutlich waldbabhängiger als Sperber und Mäusebussard. Die ca. 3 ha umfassende Fläche der aufgegebenen Baumschule stellt in Kombination mit den umgebenen Acker- und Grünlandflächen jedoch für alle drei Arten einen geeigneten Lebensraum und Brutplatz dar. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und folglich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher nicht auszuschließen.
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	G	B	3	*	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	G	B	*	*	
Anspruchstyp: Freibrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands („Kleinvögel“)					
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	U	B	3	*	Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete. Er bevorzugt offene Lebensräume mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen. Der Neuntöter nutzt halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen als Habitat. Als Nistplatz suchen beide Arten dichte oder hoch gewachsene Gebüsche auf. Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder (Auwälder), sowie Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen. Das Nest wird in Laubbäumen angelegt. Die benötigten Lebensräume und Brutplätze für alle drei Arten sind im Wirkraum des Projekts vorhanden. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und folglich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher nicht auszuschließen.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	U	B	V	*	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	U↓	B	1	V	
Anspruchstyp: Höhlenbrüter der Gewässerränder					
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	G	B	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Es sind keine geeigneten Gewässer im Wirkraum zu finden, daher ist ein Vorkommen auszuschließen.
Anspruchstyp: Bodenbrüter des Offenlands					
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	U↓	B	3S	*	Im Allgemeinen leben alle sechs Arten in offenen oder halboffenen Gebieten. Die Feldlerche, das Schwarzkehlchen und der Wiesenpieper haben eine Präferenz für Grünlandflächen, Moore und Heiden. Die Heidelerche bevorzugt sonnenexponierte,
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	U	B	*	3	

Art	EHZ NRW (ATL)	Status- angabe	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	S	R/W	2S	2	trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen wie Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Kiebitze nutzen als Lebensraum feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Das Rebhuhn zählt zu den Steppenbewohnern, besiedelt aber auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	S	B	2S	2	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	G	B	*	*	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	S	B	2S	*	Alle sechs Arten nisten am Boden, entweder gut versteckt innerhalb kurzer Vegetation bzw. in der Nähe von Bäumen oder in kleinen Vertiefungen. Die benötigten Lebensräume und Brutplätze für alle sechs Arten sind im Wirkraum des Projektes vorhanden. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und folglich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher nicht auszuschließen.
Anspruchstyp: Gebäudebrüter					
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	U	B	3S		Alle fünf Arten zählen zu den Kulturfolgern und neigen dazu, in der Nähe des Menschen zu leben. Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule bevorzugen landwirtschaftliche Flächen als Lebensraum, während der Wanderfalke insbesondere Industrieflächen in der Nähe des Rheins in NRW aufsucht. Die fünf Arten nutzen Gebäude als Nistplätze, jedoch sind typische Gebäude im Wirkraum nicht verfügbar. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit ist auszuschließen. Der Turmfalke sucht jedoch auch verlassene Krähenester auf, die auch z.B. innerhalb der ehemaligen Baumschulenfläche Vorkommen können, und nutzt diese als Horst. Daher ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und folglich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diese Art nicht auszuschließen.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	G	B	V	*	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	U↓	B	3	V	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	G	B	*	*	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	G	B	*	*	
Anspruchstyp: Großhöhlenbrüter					
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	G	B	*	*	Der Waldkauz weist eine Präferenz für Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern und Offenland sowie einem guten Nahrungsangebot auf. Als Nistplatz nutzt er große Baumhöhlen. Aufgrund des Alters und der Baumartenzusammensetzung der ehemaligen Baumschulenfläche finden sich im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Höhlenbäume, daher ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit auszuschließen.
Anspruchstyp: Kleinhöhlenbrüter					
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	U	B	3	*	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie in der angrenzenden Umgebung offene Flächen zur Nahrungssuche. Im direkten Eingriffsbereich liegen keine Höhlenbäume oder essentielle Nahrungshabitate, sodass für den

Art	EHZ NRW (ATL)	Status- angabe	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
					störungsunempfindlichen Star, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Anspruchstyp: Bodenbrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands					
Baumpieper (<i>Antus trivialis</i>)	U	B	2	*	Waldschnepfen kommen in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Sie nisten in einer Mulde am Boden. Da keine großflächigen Waldbestände im Wirkraum vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Waldschnepfe auszuschließen. Hingegen ist ein Vorkommen des Baumpiepers möglich. Dieser bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht. Er nistet am Boden unter Grasbulten oder Büschen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist zu prüfen.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	G	B	3	V	
Anspruchstyp: Röhrichtbewohner					
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	S	R/W	1	2	Alle vier Arten sind typische Röhrichtbewohner. Beide Weihen leben in offenen bis halboffenen Feuchtgebieten. Teichrohrsänger besiedeln Fluss- und Seeufer an Altwässern oder in Sümpfen. Zwergdommeln finden sich an ruhigen, vegetationsreichen Teiche und Seen. Die vier Arten brüten in den in diesen Gebieten vorhandenen Röhrichtbeständen. Da derartige Strukturen nicht im Wirkraum bestehen, kann ein Vorkommen für alle vier Arten ausgeschlossen werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	U	B	VS	*	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	G	B	*	*	
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	S	B	1	1	
Anspruchstyp: Wasservögel					
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	G	R/W	R	2	Als Wasservögel nutzendie sechs Arten Gewässer als Lebensraum und Brutplatz. Da keine geeigneten Gewässer im Wirkraum vorhanden sind, ist ein Vorkommen für alle sechs Arten auszuschließen.
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	G	B	*	*	
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	G	B	*	*	
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	G	R/W	*	*	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	U	B	3	V	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	G	B	*	*	

Fazit: Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten der Gruppen „Freibrüter des ungestörten Kronenraums“ (Habicht, Sperber, Mäusebussard), „Freibrüter des Waldes und es gehölzdurchsetzten Offenlands“ (Bluthänfling, Neuntöter, Pirol) sowie „Bodenbrüter des Offenlands“ (Heidelerche, Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Scharzkehlchen, Kiebitz) ist nicht auszuschließen und in einer Art-für-Art-Prüfung zu überprüfen. Überdies sind die beiden planungsrelevanten Arten Turmfalke und Baumpieper zu betrachten.

Im Weiteren ist eine Betroffenheit der nicht planungsrelevanten Arten der Gruppen „Bodenbrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands“ und der „Bodenbrüter des

Offenlands“ aufgrund der im Zuge der Baumaßnahmen nötigen Inanspruchnahme Ackerrändern und Ruderalflächen nicht auszuschließen. Für diese Arten ist eine gruppenweise Prüfung im Kapitel 8 durchzuführen.

7.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In der nachfolgenden Tabelle 3 ist die, aufgrund der in der Ortsbegehung festgestellten geeigneten Habitate aufgeführte, Haselmaus als planungsrelevante Säugetierart (ohne Fledermäuse) gelistet. Neben den Artnamen umfasst die Tabelle auch eine Darstellung des Erhaltungszustands sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten durch die Umsetzung der Baumaßnahme.

Tabelle 3: Planungsrelevante Säugetierarten

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region in NRW: **G** = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht, unbek. = keine Angaben, **↑** = sich verbessernd; **↓** = sich verschlechternd (LANUV NRW 2021) RL D: Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2020), RL NRW: Rote Liste Säugetiere NRW (LANUV NRW 2010): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R), D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, ♦ = eingebürgerte Art;

Art	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	G	G	V	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschartigen Lichtungen und Kahlschlägen. Derartige Strukturen finden sich zwar im Wirkraum des Vorhabens, sind von dem Eingriff jedoch nicht direkt betroffen. Daher ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Ein Vorkommen der weiteren streng geschützten Säugetiere kann ebenso ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Baumaßnahme, der fehlenden Habitatausstattung und bzw. oder der Nähe zu Siedlungen ist ein Vorkommen von Arten wie Wolf, Luchs, Wildkatze, Biber, Fischotter und Feldhamster auszuschließen.

Fazit: Aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Haselmaus auszuschließen.

7.1.3 Fledermäuse

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die aus dem Projektumfeld belegten planungsrelevanten Fledermaus nach dem MTB 5107 (Brühl) Quadrant 1 aufgeführt. Neben den Artnamen umfasst die Tabelle auch eine Darstellung des Erhaltungszustands sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten durch die Umsetzung der Baumaßnahme.

Tabelle 4: Planungsrelevante Fledermäuse

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region in NRW: **G** = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht, unbek. = keine Angaben, $\uparrow$ = sich verbessernd; $\downarrow$ = sich verschlechternd (LANUV NRW 2021) RL D: Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2020), RL NRW: Rote Liste Säugetiere NRW (LANUV NRW 2010): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R), D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, ♦ = eingebürgerte Art;

Art	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	R	3	Der Abendsegler und die Rauhaufledermaus sind typische Waldfledermäuse. Beide Arten nutzen Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommerquartiere sowie als Winterquartiere im Falle des Abendseglers bzw. als Paarungsquartiere bei der Rauhaufledermaus.
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	R	G	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Es liegen keine geeigneten Gehölzbestände oder Gebäude im direkten Eingriffsbereich, so dass im Zuge des Vorhabens nicht mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 zu rechnen ist. Aufgrund der engen zeitlichen und räumlichen Begrenzung ist zudem eine erhebliche Störung der Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	*	*	

Fazit: Aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände oder Gebäude innerhalb des Eingriffsbereichs ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für alle streng geschützten Fledermausarten auszuschließen.

7.1.4 Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die aus dem Projektumfeld belegten planungsrelevanten Amphibienarten nach dem MTB 5107 (Brühl) Quadrant 1 und der weiteren abgefragten Quellen aufgeführt. Neben den Artnamen umfasst die Tabelle auch eine Darstellung des Erhaltungszustands sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten durch die Umsetzung der Baumaßnahme.

Tabelle 5: Planungsrelevante Amphibien

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region in NRW: **G** = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht, unbek. = keine Angaben, $\uparrow$ = sich verbessernd; $\downarrow$ = sich verschlechternd (LANUV NRW 2021) RL D: Rote Liste Amphibien Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020), RL NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2011a): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R), D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, ♦ = eingebürgerte Art;

Art	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U	3	2	Vorkommen des Springfrosches finden sich in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln als Lebensraum. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Fließ- oder Stillgewässern, wie z. B. Weihern, kleinen Teichen oder Wassergräben, ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	G	G	V	
Wechselkröte	U	2	2	

(Bufo viridis)		<p>Als Pionierarten besiedeln die ursprünglich in offenen Auenlandschaften zu findenden Arten Kreuz- und Wechselkröte heute vor allem Abgrabungsflächen in Flussauen sowie Industriebrachen, Truppenübungsplätze und Großbaustellen. Die nordöstlich des Untersuchungsgebiets liegende stillgelegte und rekultivierte Kiessandabgrabung Hürth Kalscheuren stellt ein derartiges Sekundärhabitat dar und eine Anwanderung in das vorliegende Untersuchungsgebiet ist möglich (BIOLOGISCHE STATION BONN/RHEIN-ERFT E.V. 2021). Im Bereich des bestehenden Feldweges können sich aufgrund der unebenen Beschaffenheit größere temporäre Gewässer bilden, die den Arten als Laichgewässer dienen können. Dementsprechend ist ein Vorkommen nicht auszuschließen und eine Betroffenheit für beide Krötenarten zu prüfen.</p>
----------------	--	---

Aufgrund des Fehlens geeigneter stetiger Gewässer ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der weiteren planungsrelevanten Amphibienarten ebenso wie die des Springfrosches auszuschließen.

Fazit: Ein Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte ist nicht auszuschließen und eine mögliche Betroffenheit ist in einer Art-für-Art-Prüfung zu ermitteln.

7.1.5 Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die aus dem Projektumfeld belegten planungsrelevanten Amphibienarten nach dem MTB 5107 (Brühl) Quadrant 1 und der weiteren abgefragten Quellen aufgeführt. Neben den Artnamen umfasst die Tabelle auch eine Darstellung des Erhaltungszustands sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten durch die Umsetzung der Baumaßnahme.

Tabelle 6: Planungsrelevante Reptilien

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region in NRW: ■ = günstig, ■ = unzureichend, ■ = schlecht, unbek. = keine Angaben, ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd (LANUV NRW 2021) RL D: Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020); RL NRW: Rote Liste der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2011b): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, S = selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, ♦ = eingebürgerte Art;

Art	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	RL D	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	U	2	3	Die im Umfeld der BÜ sowie entlang der Bahnböschung der Strecke 2630 vorgefundenen Strukturen sind für beide Arten als geeignete Lebensräume (sonnenwarme Standorte mit lückigen Vegetation sowie Spalten und Hohlräume) einzustufen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und folglich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher nicht auszuschließen.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	G	2	3	

Aufgrund von fehlenden, strukturreichen Gehölzhabitaten in Angrenzung an die Bahnböschungen ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Schlingnatter auszuschließen.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für die planungsrelevante Mauer- und Zauneidechse.

7.1.6 Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten

Libellen

Im Bereich des Vorhabens sind keine stetigen Gewässer vorhanden, die den Ansprüchen der planungsrelevanten Arten entsprechen. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellen kann daher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) lebt primär in feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Gräben mit Beständen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen, Blutweiderich und Nachtkerze. Aufgrund ihrer hohen Mobilität kann die Art auch rasch Sekundärbiotope wie Ruderalfluren an Bahntrassen besiedeln, sofern Bestände geeigneter Futterpflanzen vorhanden sind. Im Wirkraum konnten keine relevanten Bestände an Futterpflanzen während der Ortsbegehung am 05.07.2021 kartiert werden. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich kann daher ausgeschlossen werden.

Die weiteren vier planungsrelevanten Arten sind ausschließlich auf extensiv genutztem Grünland (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter) bzw. auf Magerrasen (Thymian-Ameisenbläuling) anzutreffen. Da derartige Standorte im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden sind, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Käfer

Alle planungsrelevanten Käfer sind auf alt- bzw. totholzreiche Wälder und Baumbestände angewiesen. Derartige Strukturen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist damit auszuschließen.

Weichtiere

Mangels geeigneter Lebensraumstrukturen ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Farn- und Blütenpflanzen und Flechten

Bei keiner der sechs in NRW vorkommenden Pflanzenarten kommt es im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben aufgrund der speziellen Standortanforderungen zu Eingriffen in deren Lebensräume. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist ausgeschlossen.



8 Projektbedingte Betroffenheit

Die Relevanzprüfung im Kapitel 0 hat eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten der Gruppen „Freibrüter des ungestörten Kronenraums“ (Habicht, Sperber, Mäusebussard), „Freibrüter des Waldes und es gehölzdurchsetzten Offenlands“ (Bluthänfling, Neuntöter, Pirol) sowie „Bodenbrüter des Offenlands“ (Heidelerche, Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Kiebitz) festgestellt. Überdies sind die beiden planungsrelevanten Arten Turmfalke und Baumpieper zu betrachten.

Im Weiteren ist eine Betroffenheit der nicht planungsrelevanten Vogelarten der Gruppen „Bodenbrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands“ und der „Bodenbrüter des Offenlands“ aufgrund der im Zuge der Baumaßnahmen nötigen Inanspruchnahme Ackerrändern und Ruderalflächen nicht auszuschließen. Eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten der weiteren Tiergruppen ist für Mauer- und Zauneidechse sowie Kreuz- und Wechselkröte festgestellt worden.

8.1 Vögel

8.1.1 Art-für-Art-Prüfung

8.1.1.1 Habicht

Betroffene Arten: Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 3 Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
<u>Störwirkungen während der Bauphase:</u> Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten und Feldgehölzen als Lebensraum. Als Bruthabitat werden Waldinseln ab 1 bis 2 ha mit älterem Baumbestand aufgesucht. Der Horst wird in hohen Bäumen angelegt. Der Horstbau beginnt im Winter, die Eiablage erfolgt dann ab Ende März und fliegende Jungvögel sind im Juli zu erwarten. Die ehemalige Baumschulenfläche ist als Brutplatz für die Art geeignet. Diese Fläche weist einen Abstand zum Feldweg von minimal 25 m auf.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		



3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Durch die Baumaßnahme wird nicht in die ehemalige Baumschulenfläche, die dem Habicht als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, so dass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die ehemalige Baumschulenfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Habicht insbesondere innerhalb seiner Fluchtdistanz von 200 m auf optische Signale reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate März bis Juli können Störungen am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein

8.1.1.2 Sperber

Betroffene Arten: Sperber (*Accipiter nisus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 3 Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Störwirkungen während der Bauphase:

Der Sperber bevorzugt abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem gutem Nahrungsangebot an Kleinvögeln als Lebensraum. Sperber brüten meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Brutzeit dauert von Ende April bis Juli.

Die ehemalige Baumschulenfläche ist als Brutplatz für die Art geeignet. Diese Fläche weist einen Abstand zum Feldweg von minimal 25 m auf.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien

Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:



3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Durch die Baumaßnahme wird nicht in die ehemalige Baumschulenfläche, die dem Sperber als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, sodass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die ehemalige Baumschulenfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Sperber insbesondere innerhalb seiner Fluchtdistanz von 150 m auf optische Signale reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate April bis Juli können Störungen am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☐

nein

8.1.1.3 Mäusebussard

Betroffene Arten: Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: * Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -

☐ Art im UG nachgewiesen

☒ Art im UG unterstellt

Störwirkungen während der Bauphase Der Mäusebussard ist eine Art der gehölzstrukturierten Offenlandbereiche. Für seine Horste nutzt er sowohl Waldbestände und Feldgehölze als auch Einzelbäume. Die Brutzeit dauert von April bis Juli.

Die ehemalige Baumschulenfläche ist als Brutplatz für die Art geeignet. Diese Fläche weist einen Abstand zum Feldweg von minimal 25 m auf.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien

Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:



3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Durch die Baumaßnahme wird nicht in die ehemalige Baumschulenfläche, die dem Mäusebussard als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, sodass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die ehemalige Baumschulenfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Mäusebussard insbesondere innerhalb seiner Fluchtdistanz von 200 m auf optische Signale reagiert und am Horst selbst als besonders störanfällig beschrieben wird (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate April bis Juli können Störungen am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein

8.1.1.4 Bluthänfling

Betroffene Arten: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 3 Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Beanspruchung von Ruderalvegetation:

Der Bluthänfling ist eine Art der sonnigen, offenen bis halboffenen Landschaften mit niedrigwüchsigen Hecken oder Gebüsch und samenreichen Hochstaudenfluren. Darüber hinaus bewohnt er Siedlungsflächen, Gärten, Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen (BAUER et al. 2005). Als Neststandort werden insbesondere dichte Büsche und Hecken genutzt.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die nordöstlich der BÜ Kirchtürmchen liegende Ruderalfläche in Anspruch genommen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:



3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Die Ruderalfläche, die unter anderem durch Brombeergebüsche geprägt ist, stellt ein potentielles Bruthabitat dar. Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Der Verlust von Vegetationsbestände verkleinert den Ort des Brutplatzes bzw. das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Art, da die Art jedoch bezogen auf Vegetationsbestände im Umfeld häufig vorkommende Habitatstrukturen nutzt (Gehölzsaum entlang des ehemaligen Baumschulengeländes bzw. entlang des Marktweges), bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Überdies profitiert die Art auch von der Anlage von Reisighaufen (008_CEF), die im Zuge der Baumaßnahme durchzuführen ist.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Die Art gilt als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) und weist gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten auf. Überdies stellt der Wirkraum der Maßnahme ein fakultatives Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein

8.1.1.5 Neuntöter

Betroffene Arten: Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: V Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Beanspruchung von Ruderalvegetation:

Der Neuntöter ist eine typische Art des gehölzstrukturierten Offenlands. Seine Nester legt er bevorzugt in dornenbewehrten Strauchbeständen an. Wichtige Lebensraumstrukturen sind neben dornigen Sträuchern auch kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die nordöstlich der BÜ Kirchtürmchen liegende Ruderalfläche in Anspruch genommen. Zudem liegen insektenreiche Nahrungsgebiete (Gemüseacker, Wildkrautacker) im Wirkraum der Maßnahme.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: 008_CEF Anlage von Reisighaufen für den Neuntöter

Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_CEF

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel



Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:			
3. Verbotsverletzungen			
<p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Die Ruderalfläche, die unter anderem durch Brombeergebüsche geprägt ist, stellt ein potentielles Bruthabitat dar. Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Der Verlust von Vegetationsbeständen verkleinert den Ort des Brutplatzes bzw. das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Art. Neuntöter finden sich im Vergleich zu z.B. Schwarzkehlchen und Bluthänfling eher selten in Saumstrukturen entlang von Bahntrassen und Gehölzen, sodass die derartigen im Untersuchungsgebiet bestehenden Strukturen den Verlust nicht kompensieren. Um den Verlust an Ruderalfläche auszugleichen, sind mehrere Reisighaufen im Randbereich der verbleibenden Fläche angrenzend an die Grünlandfläche anzulegen (008_CEF). Die führt zur Aufwertung des verbleibenden Habitats und ein Verstoß i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist auszuschließen. Die Umsetzung ist von einer Umweltfachlichen Bauüberwachung zu begleiten (005_VA).</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Die Art gilt als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) und weist gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten auf. Überdies stellt der Wirkraum der Maßnahme ein fakultatives Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) ist somit auszuschließen.</p>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.6 Pirol

Betroffene Arten: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 1 Deutschland: V Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
Störungen während der Bauphase: Der Pirol ist ein typischer Bewohner lichter Bruch- und Auswälder. Besiedelt werden aber auch sonstige lichte Wälder sowie gehölzstrukturierte Kulturlandschaften (z.B. Streuobstbestände). Die ehemalige Baumschulenfläche ist als Brutplatz für die Art geeignet. Diese Fläche weist einen Abstand zum Feldweg von minimal 25 m auf.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		
Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		



Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:			
3. Verbotsverletzungen			
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Durch die Baumaßnahme wird nicht in die ehemalige Baumschulenfläche, die dem Pirol als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, so dass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist. Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die ehemalige Baumschulenfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor. Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Pirol insbesondere innerhalb seiner Effektdistanz von 400 m auf einen kritischen Schallpegel reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate April bis Juli können Störungen während der Balz und am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 kann ausgeschlossen werden.			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.7 Feldlerche

Betroffene Arten: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 3S Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen		☒ Art im UG unterstellt
<u>Störwirkungen während der Bauphase:</u> Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel offener Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Als Nistplatz nutzen Feldlerchen kurze und lückige Vegetation. Die nördlich an den Instand zu setzenden Weg angrenzende Grünlandfläche stellt ein potentielles Bruthabitat für die Feldlerche dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		
Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		



Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:			
3. Verbotsverletzungen			
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Durch die Baumaßnahme wird nicht in die Grünlandfläche, die der Feldlerche als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, so dass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist. Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die Grünfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor. Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei die Feldlerche insbesondere auf optische Reize reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate April bis Juli können Störungen während der Balz und am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 kann ausgeschlossen werden.			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.8 Heidelerche

Betroffene Arten: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: * Deutschland: 3 Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt <u>Störungen während der Bauphase:</u> Die Heidelerche ist ein mittelhäufiger Brutvogel typischer sonnenexponierter, trockensandiger, vegetationsarmer halboffener Landschaftsräumen. Sie findet sich aber auch auf Ackerflächen und Grünländern sowie an Waldrändern. Das Nest wird in kurzrasiger Vegetation am Boden in Sichtweite umstehender Bäume errichtet. Die Brutzeit ist von April bis Juli. Die Balz beginnt im März (LANUV NRW 2019). Die nördlich an den Instand zu setzenden Weg angrenzende Grünlandfläche stellt ein potentielles Bruthabitat für die Heidelerche dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		



Beschreibung:			
Maßnahmen- Nr. im LBP:			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung:			
3. Verbotsverletzungen			
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Durch die Baumaßnahme wird insbesondere nicht in die Grünlandfläche, die der Heidelerche als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, sodass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist.			
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die Grünlandfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.			
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei die Heidelerche keine besondere Stöempfindlichkeit aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010). So ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 auszuschließen.			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.9 Kiebitz

Betroffene Arten: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2S Deutschland: 2 Europäische: Vulnerable	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
<u>Störungen während der Bauphase:</u> Der Kiebitz ist eine typische Art weitläufig offener, bevorzugt grundwassergeprägter Lebensräume. Neben Heideflächen und Mooren werden vielfach auch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen besiedelt. Die entlang des Instand zu setzenden Weges liegenden Acker- und Grünlandfläche stellen ein potentielles Bruthabitat für den Kiebitz dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		
Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA		



Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:			
3. Verbotsverletzungen			
<p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Durch die Baumaßnahme wird nicht bzw. nur randlich in Acker- und Grünlandflächen, die dem Kiebitz als Bruthabitat dienen können, direkt eingegriffen, sodass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist.</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die Acker- und Grünlandflächen nicht in Anspruch genommen werden. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Kiebitz insbesondere auf schwach befahrene Straßen reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate März bis Ende Juni können Störungen am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 kann ausgeschlossen werden.</p>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.10 Rebhuhn

Betroffene Arten: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2S Deutschland: 2 Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
<u>Beanspruchung von Ruderalvegetation :</u> Das Rebhuhn ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. Es besiedelt kleinräumig strukturierte Gebiete mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die entlang des Instand zu setzenden Weges liegenden Acker- und Grünlandfläche sowie die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellen potentielle Bruthabitate für das Rebhuhn dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien		
Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA, 002_VA		



Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellt ein potentielles Bruthabitat für die Art dar. Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Der Verlust von Vegetationsbestände verkleinert das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Art, da die Art jedoch bezogen auf Vegetationsbestände im Umfeld häufig vorkommende Habitatstrukturen nutzt (Gehölzsaum entlang des ehemaligen Baumschulengeländes bzw. entlang der Bahntrassen), bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Überdies profitiert die Art auch von der Anlage von Reisighaufen (008_CEF), die im Zuge der Baumaßnahme durchzuführen ist.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störfwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei das Rebhuhn insbesondere auf Lärmemissionen reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate März bis Ende August können Störungen am Brutplatz und insbesondere ein erhöhtes Prädationsrisiko für die Art vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein

8.1.1.11 Schwarzkehlchen

Betroffene Arten: Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: * Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Beanspruchung von Ruderalvegetation:

Das Schwarzkehlchen nutzt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben als Lebensraum. Sie suchen Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte und kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Die entlang des Instand zu setzenden Weges liegenden Acker- und Grünlandfläche sowie die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellen potentielle Bruthabitate für das Schwarzkehlchen dar.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:



001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:			
3. Verbotsverletzungen			
<p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellt ein potentiellies Bruthabitat für die Art dar. Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Der Verlust von Vegetationsbestände verkleinert das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Art, da die Art jedoch bezogen auf Vegetationsbestände im Umfeld häufig vorkommende Habitatstrukturen nutzt (Gehölzsaum entlang des ehemaligen Baumschulengeländes bzw. entlang der Bahntrassen), bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Überdies profitiert die Art auch von der Anlage von Reisighaufen (008_CEF), die im Zuge der Baumaßnahme durchzuführen ist.</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei das Schwarzkehlchen keine besondere Störepfindlichkeit aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010). So ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 auszuschließen.</p>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.12 Wiesenpieper

Betroffene Arten: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2S Deutschland: * Europäische: Near Threatened	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
<u>Beanspruchung von Ruderalvegetation:</u> Der Wiesenpieper bevorzugt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Die Art nistet am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern im Zeitraum von Mitte April bis Juli. Die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellt ein potentiellies Bruthabitat für den Wiesenpieper dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</div>		



<p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel</p> <p>Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA</p> <p>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:</p>			
<p>3. Verbotsverletzungen</p>			
<p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellt ein potentielles Bruthabitat für die Art dar. Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Der Verlust von Vegetationsbestände verkleinert den Ort des Brutplatzes bzw. das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Art, da die Art jedoch bezogen auf Vegetationsbestände im Umfeld häufig vorkommende Habitatstrukturen nutzt (Gehölzsaum entlang des ehemaligen Baumschulengeländes bzw. entlang der Bahntrassen), bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung: Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Wiesenpieper keine besondere Störfähigkeit aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010). So ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 auszuschließen.</p>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein

8.1.1.13 Turmfalke

<p>Betroffene Arten: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: V Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
<p><u>Störwirkungen während der Bauphase:</u> Der Turmfalke ist eine sehr anpassungsfähige Art, die unterschiedlichste Lebensräume besiedelt. Bewohnt werden sowohl strukturreiche Offenlandschaften als auch die Kernbereiche der Städte. Das von der Art genutzte Spektrum möglicher Nistplätze reicht von Fels- und Gebäudenischen bis hin zu Bäumen oder Strommasten.</p> <p>Die ehemalige Baumschulenfläche ist als Brutplatz für die Art geeignet. Diese Fläche weist einen Abstand zum Feldweg von minimal 25 m auf.</p>		



2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Durch die Baumaßnahme wird nicht in die ehemalige Baumschulenfläche, die dem Turmfalken als Bruthabitat dienen kann, direkt eingegriffen, so dass eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen ist.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Baumaßnahmen greift nicht direkt in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ein, da die ehemalige Baumschulenfläche nicht in Anspruch genommen wird. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Turmfalke insbesondere innerhalb seiner Fluchtdistanz von 100 m auf optische Signale reagiert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Begrenzung der Bauzeit für die Instandsetzung des Feldweges außerhalb der Monate April bis Juli können Störungen am Brutplatz vermieden werden (Maßnahme 002_VA) (LANUV NRW 2019). Eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☐

nein

8.1.1.14 Baumpieper

Betroffene Arten: Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2 Deutschland: * Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen		
☒ Art im UG unterstellt		
<u>Beanspruchung von Ruderalvegetation:</u> Der Baumpieper bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten. Sie nisten am Boden unter Grasbulten oder Büschen. Die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellt ein potentiell Bruthabitat für den Baumpieper dar.		



2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Die in Anspruch genommene Ruderalfläche stellt ein potentielles Bruthabitat für die Art dar. Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Der Verlust von Vegetationsbestände verkleinert den Ort des Brutplatzes bzw. das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Art, da die Art jedoch bezogen auf Vegetationsbestände im Umfeld häufig vorkommende Habitatstrukturen nutzt (Gehölzsaum entlang des ehemaligen Baumschulengeländes bzw. entlang der Bahntrassen), bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Insbesondere während der Instandsetzung des Feldweges ist mit Störwirkungen durch die Baustellenfahrzeuge (Licht, Lärm, Stoffliche Emissionen) zu rechnen, wobei der Baumpieper keine besondere Stömpfindlichkeit aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010). So ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme eine essentielle Störung im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☐

nein

8.1.2 Gruppenbezogene Prüfung

8.1.2.1 Bodenbrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands

Betroffene Arten – Bodenbrüter des Waldes und des gehölzdurchsetzten Offenlands: u. a. Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: z.T. -/IV Deutschland: -/IV Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		

Beanspruchung von Ruderalvegetation:

Bei den o. g. Arten handelt es sich um relativ häufige, ubiquitäre und weit verbreitete Vogelarten mit stabilen Populationen (vgl. Rote Liste Brutvögel NRW 2017), die bei der Suche ihrer Brutplätze eine große



Flexibilität aufweisen. Wenngleich bei einigen der genannten Arten in den vergangenen Jahren Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind, ist aktuell noch bei allen Arten von stabilen Populationen auszugehen (vgl. SUDFELDT et al. 2008).

Insbesondere die Ruderalvegetation im Bereich des geplanten Wendehammers ist als Brutplatz für diese Arten geeignet.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Ein Vegetationsrückschnitt während der Brutzeit kann zur Tötung oder Schädigung von Jungtieren und Reproduktionsstadien führen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (Maßnahme 001_VA).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Der Verlust von Gehölzbestände verkleinert den Ort des Brutplatzes bzw. das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Arten, da die Arten jedoch bezogen auf Vegetationsbestände im Umfeld häufig vorkommende Habitatstrukturen nutzen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Die Arten weisen gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten und nur eine kurze Fluchtdistanz auf. Der Eingriffsbereich ist ein fakultatives Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☐

nein

8.1.2.2 Bodenbrüter des Offenlands

Betroffene Arten – Bodenbrüter des Offenlands: u. a. Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: z.T. - Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -

☐ Art im UG nachgewiesen

☒ Art im UG unterstellt

Beanspruchung der angrenzenden Ackerfläche:

Die Wiesenschafstelze wurde als Charakterart für extensiv genutztes Grünland gesehen, findet sich heute aber auch in Raps- und Getreidefeldern (LANUV NRW 2019). Ebenso tritt der Jagdfasan bevorzugt



in Agrarlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen auf (BAUER et al 2006). Das Untersuchungsgebiet bietet den Arten aufgrund der Acker- und Grünlandsäume einen potentiellen Brutplatz. Ein Vorkommen ist insbesondere entlang des Feldweges möglich.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Wenn Tiere während der Baufeldfreimachung im Baufeld brüten, werden die Reproduktionsstadien durch die Baufeldfreimachung verletzt oder getötet und somit gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Bei Durchführung von Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Beanspruchung von Acker- und Offenland- oder Ruderalflächen verkleinert den Ort des Brutplatzes bzw. das als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Habitat der Arten, da die Arten jedoch im Offenland als ubiquitär einzustufen sind und Habitate im Umfeld großflächig vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Die Arten weisen gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten und nur eine kurze Fluchtdistanz auf. Der Eingriffsbereich ist ein fakultatives Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☒

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐

ja

☐

nein

8.2 Amphibien

8.2.1 Kreuzkröte

Betroffene Arten: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 3 Deutschland: 3 Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen		☒ Art im UG unterstellt



Instandsetzung des Feldweges:

Als Pionierart ist die Kreuzkröte eine typische Art der offenen Auenlandschaft. Die aktuellen Vorkommen sind Abgrabungsflächen in den Flussauen sowie Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.

Die sich aufgrund der Unebenheit des Feldweges ausbildenden temporären Kleingewässern sind als potentielle Laichgewässer für die Kreuzkröte einzustufen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

009_CEF Ersatzhabitate für Kreuz- und Wechselkröte

Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_CEF

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien

003_VA Vergrämung von Reptilien und Amphibien aus den Randbereichen der Bahnböschungen

004_VA Ausweisung von Bautabuzone

005_VA Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz

Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA, 003_VA, 004_VA, 005_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

3. Verbotsverletzungen

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung:

Die Instandsetzung des Feldweges während der Laichzeit der Kreuzkröte kann zur Tötung oder Schädigung von Alttieren und ihren Reproduktionsstadien führen. Durch eine Festlegung der Bautätigkeiten am Feldweg außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (März bis Oktober) ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (002_VA). Zudem kann es durch die im Zuge der Instandhaltung erforderlichen Eingriffe in die Bahnböschung zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen während der Überwinterungszeit kommen. Durch eine vorzeitige Vergrämung der Tiere aus diesen Bereichen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf das allgemeine Lebensrisiko minimiert (003_VA) werden und ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist auszuschließen. Zudem sind die an das Baufeld angrenzenden Bereiche der Bahnböschungen als Bautabuzonen auszuweisen (004_VA).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch die Instandsetzung des Feldweges geht die Unebenheit und damit die Grundlage für die Entstehung von temporären Kleingewässern verloren. Durch die Anlage von Ersatzhabitaten für die Art innerhalb des räumlichen Zusammenhangs vor Beginn der nach der Instandsetzung des Weges folgenden Laichperiode kann der Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden (009_CEF). Die Umsetzung erfolgt unter der Begleitung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung (005_VA). Somit kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot ausgeschlossen werden.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Die Arten weisen gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten auf. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein



8.2.2 Wechselkröte

Betroffene Arten: Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2 Deutschland: 2 Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
Instandsetzung des Feldweges: Als Pionierart bevorzugt die Wechselkröte große Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht. Sie nutzen größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen als Laichgewässer. Die sich aufgrund der Unebenheit des Feldweges ausbildenden temporären Kleingewässern sind als potentielle Laichgewässer für die Wechselkröte einzustufen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: 009_CEF Ersatzhabitate für Kreuz- und Wechselkröte Maßnahmen- Nr. im LBP: 009_CEF Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien 003_VA Vergrämung von Reptilien und Amphibien aus den Randbereichen der Bahnböschungen 004_VA Ausweisung von Bautabuzone 005_VA Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA, 003_VA, 004_VA, 005_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		
3. Verbotsverletzungen		
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Die Instandsetzung des Feldweges während der Laichzeit der Wechselkröte kann zur Tötung oder Schädigung von Alttieren und ihren Reproduktionsstadien führen. Durch eine Festlegung der Bautätigkeiten am Feldweg außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (März bis Oktober) ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (002_VA). Zudem kann es durch die im Zuge der Instandhaltung erforderlichen Eingriffe in die Bahnböschung zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen während der Überwinterungszeit kommen. Durch eine vorzeitige Vergrämung der Tiere aus diesen Bereichen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf das allgemeine Lebensrisiko der Art minimiert (003_VA) werden und ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist auszuschließen. Zudem sind die an das Baufeld angrenzenden Bereiche der Bahnböschungen als Bautabuzonen auszuweisen (004_VA).		
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Instandsetzung des Feldweges geht die Unebenheit und damit die Grundlage für die Entstehung von temporären Kleingewässern verloren. Durch die Anlage von Ersatzhabitaten für die Art innerhalb des räumlichen Zusammenhangs vor Beginn der nach der Instandsetzung des Weges folgenden Laichperiode kann der Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden (009_CEF). Die		



Umsetzung erfolgt unter der Begleitung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung (005_VA). Somit kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot ausgeschlossen werden.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Die Arten weisen gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten auf. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein



8.3 Reptilien

8.3.1 Zauneidechse

Betroffene Arten: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2 Deutschland: 3 Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
<u>Instandsetzung des Feldweges:</u> Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Geeignete Lebensraumbedingungen findet die Art häufiger in Sekundärbiotopen wie z.B. Abgrabungsflächen und sonnenexponierten Böschungen (vor allem Bahndämme und Wegränder). Die Bahnböschungen entlang der Strecke 2630 ist in der Kartierung aus dem Projekt „ESTW Linke Rheinseite 1. Baustufe, Genehmigungsabschnitt Rhein-Erft-Kreis“ (DB Netz AG 2021) als Lebensraum der Art nachgewiesen werden. Potentielle Lebensräume stellen darüber hinaus auch die Bahnböschungen im Bereich der BÜ Kirchtürmchen dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien 003_VA Vergrämung von Reptilien und Amphibien aus den Randbereichen der Bahnböschungen 004_VA Ausweisung von Bautabuzone Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA, 003_VA, 004_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		
3. Verbotsverletzungen		
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Die Instandsetzung des Feldweges während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen kann zur Tötung oder Schädigung von Individuen führen. Durch eine Festlegung der Bautätigkeiten am Feldweg außerhalb der Aktivitätszeiten der Reptilien (März bis Oktober) ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (002_VA). Zudem kann es durch die im Zuge der Instandhaltung erforderlichen Eingriffe in die Bahnböschung zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen während der Überwinterungszeit kommen. Durch eine vorzeitige Vergrämung der Tiere aus diesen Bereichen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf das allgemeine Lebensrisiko der Art minimiert (003_VA) werden und ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist auszuschließen. Zudem sind die an das Baufeld angrenzenden Bereiche der Bahnböschungen als Bautabuzonen auszuweisen (004_VA). Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Instandsetzung des Feldweges wird randlich in die Bahnböschungen eingegriffen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eingestuft sind. Da diese jedoch im räumlichen Zusammenhang großflächig bestehen, bleibt die ökologische Funktion bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und ein Verstoß gegen das Zugriffsgebot ist auszuschließen.		



Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:
Die Arten weisen gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten und nur eine kurze Fluchtdistanz auf. Der Eingriffsbereich ist ein fakultatives Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein

8.3.2 Mauereidechse

Betroffene Arten: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2 Deutschland: 3 Europäische: Least Concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
<u>Instandsetzung des Feldweges:</u> Die Mauereidechse bevorzugt offene, sonnenwarme Standorte, die vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Sie brauchen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten, daher sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrase sowie Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, Steinbrüchen und Weinberge typische Lebensräume der Art. Die Bahnböschungen entlang der Strecke 2630 ist in der Kartierung aus dem Projekt „ESTW Linke Rheinseite 1. Baustufe, Genehmigungsabschnitt Rhein-Erft-Kreis“ (DB Netz AG 2021) als Lebensraum der Art nachgewiesen werden. Potentielle Lebensräume stellen darüber hinaus auch die Bahnböschungen im Bereich der BÜ Kirchtürmchen dar.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien 003_VA Vergrämung von Reptilien und Amphibien aus den Randbereichen der Bahnböschungen 004_VA Ausweisung von Bautabuzone Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA, 003_VA, 004_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		
3. Verbotsverletzungen		
Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Schädigung und Tötung: Die Instandsetzung des Feldweges während der Aktivitätszeit der Mauereidechsen kann zur Tötung oder Schädigung von Individuen führen. Durch eine Festlegung der Bautätigkeiten am Feldweg außerhalb der Aktivitätszeiten der Reptilien (März bis Oktober) ist eine Schädigung oder Tötung ausgeschlossen (002_VA). Zudem kann es durch die im Zuge der Instandhaltung erforderlichen Eingriffe in die Bahnböschung zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen während der Überwinterungszeit kommen. Durch eine vorzeitige Vergrämung der Tiere aus diesen Bereichen kann das Tötungs- und		



Verletzungsrisiko auf das allgemeine Lebensrisiko der Art minimiert (003_VA) werden und ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist auszuschließen. Zudem sind die an das Baufeld angrenzenden Bereiche der Bahnböschungen als Bautabuzonen auszuweisen (004_VA).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch die Instandsetzung des Feldweges wird randlich in die Bahnböschungen eingegriffen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eingestuft sind. Da diese jedoch im räumlichen Zusammenhang großflächig bestehen, bleibt die ökologische Funktion bestehen (i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und ein Verstoß gegen das Zugriffsgebot ist auszuschließen.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, erhebliche Störung:

Die Arten weisen gegenüber den bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Empfindlichkeiten und nur eine kurze Fluchtdistanz auf. Der Eingriffsbereich ist ein fakultatives Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐	nein

9 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Bei den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren.

001_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere) der im Eingriffsbereich vorkommenden Arten zwischen 1. Oktober und 28. (29.) Februar.

Durch die zeitliche Beschränkung der Vegetationsrückschnitte (inkl. der Fäll- und Rodungsarbeiten) wird die Gefahr einer Verletzung/Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien weitgehend ausgeschlossen.

002_VA Abstimmung der Bauaktivitäten des Weges auf die Aktivitätszeiten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien

Um zu vermeiden, dass einerseits im Eingriffsbereich befindliche Amphibien- und Reptilienarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden und andererseits in an den Eingriffsbereich angrenzende Strukturen brütende Vogelarten nicht gestört werden, erfolgt die Instandsetzung des Feldweges zwischen November und Februar.

Durch die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten wird die Gefahr einer Verletzung/Tötung von Amphibien- und Reptilienarten sowie eine erhebliche Störung von Brutvögeln ausgeschlossen.

003_VA Vergrämung von Reptilien und Amphibien aus den Randbereichen der Bahnböschungen

Um zu vermeiden, dass Eidechsen oder Amphibien im Zuge der Instandsetzung des Feldweges, insbesondere durch die Böschungsanpassungen, verletzt oder getötet werden, erfolgt eine Vergrämung. Die Vergrämung hat Anfang Oktober vor der Überwinterungsphase der Tiere (November bis Februar) zu erfolgen. Der Zeitpunkt kann durch die Umweltfachliche Bauüberwachung an den speziellen Jahresverlauf angepasst werden. Die Vergrämung erfolgt im Bereich der Böschungsanpassungen entlang der Bahntrasse 2630 inkl. Baufeld. Bei der Vergrämung wird im gesamten Baufeld die Vegetation (v. a. Gras- und Krautaufwuchs) mittels Freischneider auf ca. 5 cm gekürzt. Die Versteckmöglichkeiten innerhalb des kleinflächigen Baufelds in Form von Totholz, größeren Steinen etc. werden in das direkt angrenzende Umfeld umgesetzt, wodurch dieses als Habitat für die Tiere aufgewertet wird. Nach ca. 1 Woche ist der Bereich bei Bedarf zusätzlich mit Hilfe einer Rüttelplatte zu verdichten.

004_VA Ausweisung von Bautabuzonen

Um zu vermeiden, dass einerseits in die als Winterquartiere für Amphibien (lockere Sandböden, Böschungen, Blockschutt- und Bergehalden sowie Steinhäufen, und Kleinsäugerbauten) und Reptilien (Felsspalten, natürliche Hohlräume und Kleinsäugerbaue) eingestuft Flächen durch die Baumaßnahme und andererseits in die verbleibenden Ruderalfläche eingegriffen wird, sind diese Flächen während der angrenzend stattfindenden Bautätigkeiten als Bautabuzonen auszuweisen und im Gelände kenntlich zu machen. Hierfür ist in den Bereichen eine Absperrkette anzubringen.

005_VA Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz

Die Baumaßnahme wird während der gesamten Bauzeit, bzw. ab den vor Baubeginn durchzuführenden Maßnahmen, von einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz betreut. Zu den Aufgaben der Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) gehören insbesondere:

- ökologische Einweisung/ Information der Bauleitung und der jeweils beteiligten Baufirmen über die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der vor Baubeginn durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen
- Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung aller festgelegten Maßnahmen
- Zeitliche Reglementierung der Fäll- und Rodungsarbeiten
- Kontrolle der Abgrenzungen des Baufeldes
- Begleitung der Rekultivierung
- Ansprechpartner bei eventuell erforderlichen Abstimmungen mit Fachbehörden, Genehmigungsbehörden oder betroffenen Dritten

Die UBÜ dient dem Schutz des Vorhabenträgers vor der Verursachung von Umweltschäden und der Unterstützung der genehmigenden Behörde bei der Überwachung der Baustelle.

Die UBÜ stimmt die Art, Turnus und Verteiler der Protokollerstellung mit dem Vorhabenträger und der Behörde ab.

008_CEF Anlage von Reisighaufen für den Neuntöter

Um die Verkleinerung der Ruderalfläche durch die Baumaßnahme auszugleichen, ist die verbleibende Fläche durch die Anlage von Reisighaufen (Gestrüppwällen) zu optimieren. Es sind 5 Reisighaufen (Gestrüppwälle) randlich zur angrenzenden Magerwiesenfläche anzulegen. Die Reisighaufen sollten eine dichte Verzweigung und eine Mindesthöhe von 1,50 m aufweisen.

009_CEF Ersatzhabitate für Kreuz- und Wechselkröte

Um den verlorenen Krötenlebensraum auszugleichen, werden Ersatzlebensräume für beide Krötenarten geschaffen. Zur Herstellung dieser Ersatzhabitate wird der Bereich der Sickermulde zwischen dem neugeplanten Weg und der Bahntrasse genutzt. In Teilbereichen wird diese Mulde mit einer schwach durchlässigen Befestigung versehen, so dass natürliche Rückstauzonen entstehen, die bei größerer Wassermenge in die versickerungsfähigen Nachbarbereiche entwässern. Die Abdichtung im Bereich der neu angelegten Laichtümpel besteht aus einer ≥ 20 cm dicken, steinfreien, feinkörnigen (bindigen) Bodenschicht oder aus einer Kunststoffdichtungsbahn, die mit Oberboden abzudecken ist.

Dementsprechend entsteht ein Mosaik aus ca. 15 m langen trockenen und ca. 5 m langen nassen Bereichen. Die Gesamtlänge der Maßnahme umfasst 400 m. Die Breite variiert entlang der Böschungsmorphologie zwischen 1,00 m und 2,50 m. Die trockenen Bereiche sind mit einer Saatgutmischung für Mager- und Sandrasen aus dem Ursprungsgebiet 02 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ einzusäen.

Die nassen Bereiche sind dauerhaft vegetationsfrei zu halten (Turnus 2-3 Jahre). Der optimale Zeitpunkt für die Anlage der Gewässer ist im Spätsommer bei niedrigem Wasserstand (LANUV 2019). Die Anlage der Gewässer sollte vor Beginn der auf die Instandhaltungsmaßnahme folgende Aktivitätsphase der Kreuz- und Wechselkröten abgeschlossen sein, sodass den Arten durchgehend Laichgewässer zur Verfügung stehen.

10 Literaturverzeichnis

AFRY DEUTSCHLAND GMBH (2021a)

Bahnübergangsbeseitigung BÜ „Am Kirchtürmchen“ in Hürth. Faunistische Planungsraumanalyse (Stand Oktober 2021)

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014)
Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2021):
Abfrage Fundmeldungen. Online unter: <http://www.herpetofauna-nrw.de/fundmeldungen/index.php>. (Abfrage am 21.01.2021)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005):
Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Band 1: Nonpasseriformes - Nicht-Sperlingsvögel.- 2. Auflage. Aula-Verlag, Wiebelsheim

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005)
Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel.- 2. Auflage. Aula-Verlag, Wiebelsheim

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005)
Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Band 3: Literatur und Anhang.- 2. Auflage. Aula-Verlag, Wiebelsheim

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020)
TIM-Online. Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Abfrage am 16.02.2021)

BIOLOGISCHE STATION BONN/ RHEIN-ERFT E.V. (2021)
Datenanfrage zur Faunistischen Planungsraumanalyse „BÜ am Kirchtürmchen“. E-Mail von Herrn Matthias Schindler (16.02.2021)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016)
FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 02. Dezember 2016). Online unter: ffh-vp-info.de (Abfrage am 29.01.2021)

BUND ORTSGRUPPE HÜRTH (2021): Datenanfrage zur Faunistischen Planungsraumanalyse „BÜ am Kirchtürmchen“. E-Mail von Herrn Schöne (29.01.2021)

BLANKE, I. (2010)
Die Zauneidechse – Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld

BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004)
Artenhilfsprogramm und Rote Liste. Amphibien und Reptilien in Hamburg. – Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg

DB NETZ AG (2016)
Reptilienkartierung im Projekt „ESTW Linke Rheinseite 1. Baustufe, Genehmigungsabschnitt Rhein-Erft-Kreis“

FLADE, M. (1994)
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag Eching. 879 S.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)

Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“. Kieler Institut für Landschaftsökologie.

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M.

FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T.

RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014)

ADeBar Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLYVA & P. SÜDBECK (2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung (Stand: 30.11.2015). In: Ber. Vogelschutz, Heft 52, 176 S.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K.

NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, M. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPPMANN, M. (2009)

Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN –

LANUV NRW (2011a)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. Online

unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Lurche-Amphibia-endst.pdf

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN –

LANUV NRW (2011b)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. Online

unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Kriechtiere-Reptilia-endst.pdf

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN –

LANUV NRW (2017)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (Stand 09.03.2017). Online unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (Abfrage am 22.02.2021)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN –

LANUV NRW (2018)

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW

(Stand 14.06.2018). Online unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf> (Abfrage am 13.07.2021)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN –

LANUV NRW (2019)

Geschützte Arten in NRW. Abfrage von Artinformationen / Artsteckbriefen und

artspezifischen Maßnahmen zu planungsrelevanten Artengruppen. Online unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. (Abfrage am 22.02.2021) (Stand 2019)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN –

LANUV NRW (2021a)

Abfrage Messtischblatt 5107. Online unter:

<https://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Abfrage am 21.01.2021)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LANUV NRW (2021b)

Abfrage Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzhinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (Abfrage am 21.01.2021)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LANUV NRW (2021c)

Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.04.2021). Online unter: https://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abfrage am 13.07.2021)

RHEIN-ERFT-KREIS (1990)

Landschaftsplan Nr. 8 „Rheinterrassen“. Text und Karte

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

SCHLÜPPMANN M. & KUPFER, A. (2009)

Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7-84.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.

SUDFELDT (Hrsg. 2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) RHEIN-ERFT-KREIS (2021)

Datenanfrage zur Faunistischen Planungsraumanalyse „BÜ am Kirchtürmchen“. E-Mail von Frau Staack (01.02.2021)

Vössing Ingenieurgesellschaft mbH (2021)

Erläuterungsbericht (1. Deckblattverfahren) im Projekt „Bahnübergangsbeseitigung BÜ „Am Kirchtürmchen“ in Hürth“. (Stand 22.06.2021)

GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, BESCHLÜSSE

(in der aktuell gültigen Fassung)

BVERWG

BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NRW (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH RL) und 2009/147/EG (V RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016, III/4 16.06.01.17.

RICHTLINIE DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH RICHTLINIE)

(Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

(Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV)

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)).